



**LANDKREIS
GIFHORN**

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 3.5



3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Aktenzeichen:
3.5 4261.23 (2022-05)
14.06.2022

Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)¹

Hier: Betrieb Restaurant Flutmulde, Winkeler Straße 2, 38518 Gifhorn

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages nach dem VIG vom 25.03.2022. Dieser beinhaltet die Anfrage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem o. g. Betrieb stattgefunden haben und die Aufforderung der Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte bei Beanstandungen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG ist der beteiligte Betrieb berechtigt, die Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Demzufolge werde ich vor der Weitergabe der beantragten Informationen ein Anhörungsverfahren durchführen.

Von der Anhörung kann u. a. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG abgesehen werden. Da es sich bei Ihrem Antrag um die Herausgabe von Informationen gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 VIG handelt, kann von der Anhörung nicht abgesehen werden. Andere Gründe zum Verzicht auf eine Anhörung liegen nicht vor.

Da möglicherweise rechtliche Interessen des beteiligten Dritten berührt werden, übe ich dieses Ermessen dahingehend aus, dass dem Betriebsinhaber Gelegenheit gegeben wird, sich zu den für das Verfahren erheblichen Tatsachen zu äußern.

¹ Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166,2725), in der derzeit geltenden Fassung.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der in der derzeit geltenden Fassung.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat die Behörde gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG sind nicht erkennbar, so dass der Bitte um Akteneinsicht entsprochen werden muss.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall auch Ihre personenbezogenen Daten für die Einsicht nehmende Person erkennbar sind, obwohl hier noch kein Antrag auf Herausgabe der Daten des Anfragenden gestellt, sondern nur eine Akteneinsicht wahrgenommen wurde.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG eine Anhörung eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zur Folge hat.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass neben Ihrem Antrag eine Vielzahl weiterer Anträge hier eingegangen ist. Dementsprechend kann sich die Bearbeitung weiter verzögern.

Bitte teilen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens, spätestens aber bis zum **01.07.2022** mit, ob Sie trotz der möglichen Einsichtnahme in die Akte und damit des Bekanntwerdens Ihrer personenbezogenen Daten Ihren Antrag aufrechterhalten.

Sollte bis zum genannten Fristablauf keine Nachricht von Ihnen bei mir eingehen, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht erforderlich ist und der Vorgang wird entsprechend zu den Akten gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

